

# Ersteinschätzung Oesterreichs Energie

## DEKARBONISIERUNGSPAKET

---

17.01.2021

---

Eine wirksame, erschwingliche, nachhaltige und tiefgreifende Dekarbonisierung bestimmt die europäische Energiepolitik. EU-weit soll mit dem Green Deal Klimaneutralität 2050 erreicht werden. Auf dem Weg dorthin wurde das CO<sub>2</sub> Reduktionsziel bis 2030 auf 55 % angepasst. Die österreichische E-Wirtschaft bekennt sich zum nationalen Energie- und Klimaziel, bis zum Jahr 2030 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern zu erzeugen und 2040 die Klimaneutralität zu erreichen.

Durch erneuerbaren Strom (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik und Biomasse), aber auch durch die Nutzung von erneuerbaren Gasen (z.B. Wasserstoff, Biomethan) wird die Dekarbonisierung anderer Sektoren ermöglicht. Dazu muss mit Blick auf die technische Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit die Infrastruktur der einzelnen Sektoren stärker vernetzt werden, um die notwendige Versorgungssicherheit weiter gewährleisten zu können. Hierzu müssen Rahmenbedingungen angepasst werden. In diesem Sinne begrüßt Oesterreichs Energie die Überarbeitung der Vorschriften für den Gasbinnenmarkt.

### Anmerkungen im Detail

#### Gasbinnenmarktrichtlinie

##### Artikel 2

Oesterreichs Energie unterstützt die Einführung einer Definition von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff und CO<sub>2</sub>-armen Gasen. Allerdings ist uns nicht klar, gegenüber welchem fossilen Energieträger die vorgesehene 70%ige Treibhausgaseinsparung erzielt werden soll. Hier gilt es Klarheit über einen delegierten Rechtsakt zu schaffen bzw. auf andere Rechtsakte zu verweisen. Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist es auch unumgänglich, dass mit Inkrafttreten der Regelungen eine einheitliche, EU-weite Methodologie ebendiesen zugrunde liegt, um eine Marktverzerrung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verhindern.

##### Artikel 4

Bei den zielgerichteten Maßnahmen zum öffentlichen Eingriff auf die Gaspreise für sozial schwache Verbraucherinnen und Verbraucher darf es zu keiner Verschlechterung für den Gaslieferanten kommen.

Maßnahmen zu Eindämmung der Energiearmut sind zu begrüßen. Die Umsetzung und Finanzierung ist jedoch Aufgabe der öffentlichen Hand. Es muss sichergestellt sein, dass die Energieunternehmen im freien Markt weiterhin wirtschaftlich agieren können.

## **Artikel 8**

Die Einführung eines Zertifizierungssystems für Gase wird von Oesterreichs Energie äußerst positiv gesehen. Details müssen aber noch eingehend analysiert werden.

Bei der Etablierung des Zertifizierungssystems muss sichergestellt werden, dass eine ausreichende Kategorisierung der Gase vorhanden ist, um die verschiedenen Arten von Gasen bzw. Wasserstoff darstellen zu können. Darüber hinaus müssen auch Wasserstoff-Importe aus dem Ausland diesem Zertifizierungssystem unterliegen und klar ausgewiesen werden, um ein Level Playing Field zu schaffen.

Einen weiteren wichtigen Punkt, den wir an dieser Stelle noch anmerken möchten, ist die Tatsache, dass laut RED die Zertifikate ein Verfallsdatum haben. Dies schränkt die Nutzung von erneuerbaren Gasen allerdings massiv ein. Vor allem hinsichtlich einer möglichen Speicherung. Aus diesem Grund regen wir an, im vorliegenden Richtlinienentwurf entsprechend anzupassen. Hierbei könnte man sich am Strommarktdesign orientieren. Während der Speicherung verfallen die Zertifikate in diesem Bereich nicht - das Ablaufdatum der Zertifikate wird also um die Dauer der Speicherung verlängert. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Zertifikate erst beim Verbrauch entwertet werden. Aus Sicht von Oesterreichs Energie wäre dies auch für Zertifikate von grünen Gasen eine sinnvolle Lösung.

## **Art. 14**

Die Richtlinie sieht vor, auch im Gasmarkt Bürgerenergiegemeinschaften zu implementieren, indem die Möglichkeit besteht, „Verteilernetze zu kaufen oder zu pachten“ und sie mittels intelligenter Messsysteme „selbst zu verwalten“.

Schon aus Sicherheitsgründen sollten Bürgerenergiegemeinschaften keine Verteilernetze kaufen oder pachten können. Die Betreiberverantwortung sollte weitestgehend bei den bestehenden regulierten Gasverteilernetzbetreibern belassen werden. Darüber hinaus müssten sehr aufwändige, neue Abrechnungsprozesse über Netzbetreibergrenzen hinweg implementiert werden, während andererseits kein vergleichbarer Nutzen wie bei Erneuerbaren Energiegemeinschaften durch den lokalen Verbrauch der dezentral erzeugten Energie (z.B. PV-Anlage am Hausdach) gegeben ist.

Sollten Bürgerenergiegemeinschaften mit Selbstverwaltung in weiterer Zukunft im Gassektor möglich sein, kann dies, aufgrund der Komplexität und notwendigen Sicherheitsvorschriften, allenfalls nur unter denselben strengen Voraussetzungen zulässig sein, wie bei einem Unternehmen, das ein öffentliches Gasnetz oder ein Wasserstoffnetz betreibt.

## **Artikel 46**

Oesterreichs Energie unterstützt das Vorhaben, dass Betreiber von Wasserstoffnetzen, -speichern und -terminals gemeinsam kooperieren, um ein effizientes Hochfahren der Wasserstoffwirtschaft zu erzielen. Es muss aus unserer Sicht allerdings die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Abgeltung für die Inanspruchnahme von Leistungen gewährt werden.

## **Artikel 51ff**

Im Bereich der Infrastrukturplanung müssen TSOs alle 2 Jahre ein 10-year Network Development Plan (TYNDP) vorlegen, in der auch DSOs eingebunden werden sollen. Die integrierte Netzplanung soll möglichst alle Energien (H2, Strom, Wärme, etc.) beinhalten. Für H2 ist ein eigenes Reporting-System inkl. eigener Organisation und Kodizes angedacht (RL Art. 52). Aus Sicht von Oesterreichs Energie sollen sich die Anstrengungen zur Dekarbonisierung des Gasnetzes mit der Entwicklung des reinen Wasserstoffnetzes ergänzen.

## **Artikel 62ff**

Die Artikel 62, 63 und 64 des Richtlinienentwurfs enthalten Vorgaben zum vertikalen, horizontalen und buchhalterischen Unbundling (Entflechtung):

Gemäß dem Vorschlag der Kommission zur Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie haben Wasserstoffnetzbetreiber ab 1.1.2025 die Regeln für die eigentumsrechtliche Entflechtung anzuwenden (Art. 62 Abs. 1 Richtlinienentwurf). Bis zum 31. Dezember 2030 können Wasserstoffnetze übergangsweise als sogenannte Independent Transmission System Operators („ITOs“) innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens betrieben werden. Nach Ablauf der Frist wäre ein Weiterbetrieb des Wasserstoffnetzes in Form eines ITOs nicht mehr zulässig. Vertikal integrierte Unternehmen, d.h. solche die gleichzeitig Energie produzieren oder vertreiben, müssten nach Ablauf der Frist das Wasserstoffnetz mehrheitlich veräußern (Ownership Unbundling) oder müssten den Betrieb vollständig an ein unabhängiges drittes Unternehmen auslagern (sog. Independent System Operator – kurz ISO).

Der Aufbau eines Wasserstoffnetzes würde für den Eigentümer eines ITO-Gas-Fernleitungsnetzbetreibers (ITO-FNB) durch die vorgesehenen Entflechtungsregeln wirtschaftlich unattraktiv werden. Grund dafür ist, dass die bis 2030 zu tätigen Investitionen in reine Wasserstoffnetze – was auch die derzeitige Stoßrichtung der österr. Energiepolitik ist - durch einen späteren zwangsläufigen Verkauf einem äußerst hohen Verlustrisiko unterworfen wären. Potentielle Käufer oder Betreiber des Wasserstoffnetzes wissen um die Entflechtungsfrist der Kommission und würden den Kaufpreis entsprechend absenken.

In Folge dessen müssten Österreich und die anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen ITOs zulässig sind, entweder das ITO-Modell abschaffen oder wesentlich höhere Subventionen für den Ausbau von Wasserstoffnetzen vorsehen. Ein gänzlich „neuer“ Wasserstoffnetzbetreiber würde aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich Anlaufgeschwindigkeit und Umfang der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft extrem hohe Finanzierungskosten hinzunehmen haben. Darüber hinaus würde er ohne die Übernahme existierender Erdgasleitungen wesentlich höhere Kosten tragen müssen bzw. neue Leitungen gar nicht realisieren können. Die betroffenen ITO-Mitgliedsstaaten wären gezwungen einen Wettbewerbsnachteil, im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten, in Kauf zu nehmen.

Gemäß den Vorgaben über das horizontale Unbundling, das zur Anwendung gelangt, wenn ein Wasserstoffnetzbetreiber neben Wasserstoff auch Erdgas oder Strom transportiert (Art. 63 Richtlinienentwurf), müssen Wasserstoffnetzbetreiber jedenfalls nach dem jetzigen Vorschlag in einer rechtlich getrennten Form vom Erdgas- oder Stromnetzbetreiber betrieben werden, also als eigene Gesellschaft.

Dies würde eine rasche Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur hemmen und die Umrüstung des Gasnetzes zu einem Wasserstoffnetz und damit einhergehend die Dekarbonisierung des Gassektors schwerer möglich machen. Ebenso würde dies den kostengünstigen Umbau existierender Infrastruktur in der Aufbauphase erschweren. Mögliche Synergien bei einer Transformation des existierenden Leitungssystems hin zu einem zukünftigen Wasserstoffnetz wären durch die unterschiedlichen Unbundling Regeln für Gas- und Wasserstoff weitgehend ausgeschlossen. Die Pläne der EU-Kommission würden teure Doppelstrukturen schaffen und damit einhergehend bürokratische Hürden aufbauen, und somit das Tempo beim Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur insgesamt signifikant hemmen. Im Bereich des Wasserstoffnetzes sollten dieselben Regeln gelten wie für Erdgas und es auch Kombinetzbetreibern ermöglichen, ein Wasserstoffnetz zu besitzen, zu betreiben und die geltenden Regeln der Entflechtung zwischen Strom und Gas auch bei Wasserstoff zu berücksichtigen.

## **Artikel 72**

Einrichtung einer neuen europäischen Vereinigung (ENNOH): Gerade wenn man durch die bestehende Gasnetzinfrastruktur zu einem raschen Umstieg zu einem versorgungssicheren Wasserstoffnetz kommen will, sollte man keine zusätzlichen Institutionen schaffen, sondern die bestehenden optimal und effizient nutzen.

## **Gasbinnenmarktverordnung**

### **Artikel 36ff**

Als positiv kann angesehen werden, dass eine Gas DSO-Entity geschaffen werden soll. Es sollte (wie beabsichtigt) eine DSO-Entity mit zwei gleichberechtigten Bereichen (eine für Strom und eine für Gas) geben. Eine gemeinsame DSO-Entity ist wichtig, um die Bedeutung der Sektorintegration zu unterstreichen und eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

#### **Rückfragehinweis**

DI Susanne Püls- Schlesinger  
Europäische Angelegenheiten

Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien  
Tel.: +43 1 50198 222  
E-Mail: [s.puels@oesterreichsenergie.at](mailto:s.puels@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)

Mag. Anton Schögl  
Leiter Büro Brüssel

Österreichs E-Wirtschaft Büro Brüssel  
Rue de la Loi 221, 6ieme étage, 1040 Brüssel  
Tel.: +32 (0) 2 27887- 35  
E-Mail: [a.schoegl@oesterreichsenergie.at](mailto:a.schoegl@oesterreichsenergie.at)  
[www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)